## Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

## MMAG. UTE PÖLLINGER Leiterin der

Umweltanwaltschaft



Bearb.: MMag. Ute Pöllinger Tel.: +43 (316) 877-2965 Fax: +43 (316) 877-5947

E-Mail:

umweltanwalt@stmk.gv.at

Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung -Referat Naturschutz Stempfergasse 7 8010 Graz

GZ: UA-129090/2024-2 Bezug: ABT13-198088/2020-20 Graz, am 22.04.2024

Ggst.: Legistik, Entwurf einer Verordnung über die Erklärung des Oberlaufes des Schirningbaches mit Zubringerbächen sowie

Unterlaufes des Enzenbaches (AT2252000) zum

Europaschutzgebiet Nr. 57, Begutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 2.4.2024 wurde mir der Entwurf einer Verordnung über die Erklärung des Oberlaufes des Schirningbaches mit Zubringerbächen sowie Unterlaufes des Enzenbaches (AT2252000) zum Europaschutzgebiet Nr. 57 übermittelt. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass die Möglichkeit besteht, dazu bis 3.5.2024 Stellung zu nehmen. Nach Durchsicht der Unterlagen darf Nachstehendes mitgeteilt werden:

Aus Sicht der Umweltanwaltschaft ist die vorliegende Verordnung grundsätzlich zu begrüßen. Im Sinne der Klarheit und Eindeutigkeit wird jedoch höflich angeregt, § 3 dahingehend zu ergänzen, dass Maßnahme 2 lautet wie folgt: "2. Verbreiterung des Uferbewuchses im Offenland durch Schaffung von Pufferzonen (mindestens 10 m) beidseits der Wasseranschlaglinie".

Diese Formulierung findet sich in den Erläuterungen zur geplanten Verordnung und legt die Maßnahme eindeutig und nachvollziehbar fest. Es ist aus meiner Sicht nicht verständlich, warum diese klare Formulierung nicht auch in den Verordnungstext übernommen wurde; dies sollte jedenfalls nachgeholt werden.

Mit freundlichen Grüßen

MMag. Ute Pöllinger (elektronisch gefertigt)